

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach



Ort und Tag im Sitzungssaal des Rathauses, Tiefenbach
am 23.06.2026

Vorsitzende Sigrid Maier

Schriftführer Manfred Tremmel

Eröffnung der Sitzung Die Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Sie stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Maier, Sigrid

Mitglieder

Beck, Matthias

Beck, Wolfgang

Danzer, Christian

Eichhorn, Andreas

Ganslmeier, Regina

Hacker, Dominik

Hobmeier, Martin

Kapser, Lisa-Marie

Kapser, Oliver

Mohler, Florian

Paulus, Eva, Dr. med.

Reusch, Sven

Schneider, Philipp

Vohberger, Andreas

Wackerbauer, Josef

Westphal, Joachim, Dr. med.

ab TOP 5 der öffentlichen Sitzung anwesend

Abwesend sind:

Die Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO – Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

Gäste

Bauer, Fritz, Stadtplaner

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
2. Vollzug des BauGB; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Verfahren § 3 Abs. 2 BauGB; Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Obergolding Keilberg - Überarbeitung Neu
3. Vollzug des BauGB; Satzungsbeschluss Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Obergolding Keilberg - Überarbeitung Neu
4. Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Vierspanners mit einem Carport, einer Garage und sechs Stellplätzen auf der Fl.Nr. 1706/6 und Fl.Nr. 1709 der Gemarkung Tiefenbach, In der Point 26
5. Antrag auf Baugenehmigung; Errichtung einer Maschinenhalle für landwirtschaftliche Maschinen, Heu- und Strohlager und 3 Stellplätze auf der Fl.Nr. 1162 Gemarkung Tiefenbach, Kühberg - Aign
6. Antrag auf Vorbescheid; Ersatzbau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf den Fl.Nrn. 140 und 140/1 Gemarkung Ast, Hauptstraße 101
7. Mobilfunkstandort; Deutsche Telekom Technik GmbH, Suchkreis_MY7823_LA-Tiefenbach-Süd_MY7823
8. Hausnummernzuteilung Baugebiet "Ast - Bielerfeld Erweiterung III"
9. Beschlussfassung über die örtliche Kindergartenbedarfsplanung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
10. Informationen der Bürgermeisterin und Anfragen aus dem Gemeinderat
- 10.1. Antrag Bürgerliste Gemeinde Tiefenbach e.V. bezüglich Aussprache über den am 17.03.2026 gefassten Beschluss hinsichtlich der Errichtung eines Dirt-Bike-Parks
- 10.2. Anschaffung von Sonnensegel für die Kita Bachstrolche
- 10.3. Umleitung über die Gemeinde Tiefenbach (LA 17 und LA 27) wegen Straßensanierungsarbeiten an der Veldener Straße in Landshut
- 10.4. Gründung einer gemeindlichen WhatsApp-Gruppe für Gemeinderäte als Mitteilungsplattform
- 10.5. Bewässerung der Obstbäume auf gemeindlichen Grünflächen

TOP 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die letzte Sitzungsniederschrift vom 02.06.2026 wurde einstimmig, ohne Einwendungen, genehmigt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

TOP 2 Vollzug des BauGB; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Verfahren § 3 Abs. 2 BauGB; Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Obergolding Keilberg - Überarbeitung Neu

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde Fritz Bauer vom Ingenieurbüro KomPlan eingeladen. Dem Gemeinderat werden die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgestellt. Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie der Träger der öffentlichen Belange, werden wie folgt behandelt und abgewogen:

Beschlüsse:

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 15.04.2026 bis 15.05.2026 statt. Dabei wurden folgende Einwände und Anregungen vorgebracht:

- Einwendung 1 vom 12.05.2026

Stellungnahme:

im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Obergolding Keilberg- Überarbeitung neu“ nehmen wir Bezug auf das Grundstück **Flurnummer 506/11** (Brunnenstraße 26).

Laut dem aktuell veröffentlichten Planentwurf wird für dieses - unser Grundstück eine Fläche von **950 m²** angegeben (Quelle: <https://www.tiefenbach-gemeinde.de/wp-content/uploads/2026/04/Bekanntmachung-Obergolding-Keilberg.pdf>).

Hierzu bitten wir um Klärung bzw. Stellungnahme:

Nach unseren Unterlagen, sowie dem zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen bzw. zugrunde gelegten früheren Bebauungsplans wurde die Grundstücksgröße mit **1.036 m²** angegeben. Auf dieser Basis erfolgten

- der Kauf des Grundstücks (21.12.2015),
- die Berechnung und Zahlung der Erschließungskosten sowie
- die Festsetzung und Zahlung der Grundsteuer.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine erhebliche Abweichung von 86 m², die sowohl wirtschaftliche, als auch rechtliche Auswirkungen haben kann.

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

Wir bitten daher um:

1. Aufklärung der Flächendifferenz zwischen bisheriger und aktueller Planangabe,
2. Darlegung der zugrunde liegenden Vermessungs- bzw. Planänderung,
3. Prüfung, ob eine Berichtigung der Flächendaten erforderlich ist oder
4. falls zutreffend, eine Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf bereits geleistete Zahlungen (Erschließungskosten, Grundsteuer etc.).

Da diese Abweichung für uns als Eigentümer von wesentlicher Bedeutung ist, bitten wir um eine nachvollziehbare und schriftliche Stellungnahme.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf eine Abweichung zwischen der im Bebauungsplan dargestellten Grundstücksfläche und einer früher zugrunde gelegten Grundstücksgröße hingewiesen. Die vorgebrachten Fragen betreffen die katastermäßige Erfassung und Vermessung des Grundstücks Fl.-Nr. 506/11 sowie gegebenenfalls daraus resultierende privatrechtliche oder abgabenrechtliche Fragestellungen. Die vorgebrachte Flächendifferenz wurde geprüft. Dabei hat sich herausgestellt, dass die im Bebauungsplan für das Grundstück Fl.-Nr. 506/11 angegebene Grundstücksfläche fehlerhaft dargestellt wurde. Die zugrunde liegenden Kataster- und Vermessungsdaten weisen für das Grundstück eine Fläche von 1.036 m² aus. Die fehlerhafte Flächenangabe beruht auf einem Darstellungs- bzw. Übertragungsfehler in den Planunterlagen und hat keine Auswirkungen auf die städtebaulichen Zielsetzungen der Planung. Die Planunterlagen werden entsprechend redaktionell berichtigt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach

§ 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 15.04.2026 bis 15.05.2026 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 31 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz (Kreisgruppe Landshut)
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefónica Germany GmbH & OHG
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Staatliches Bauamt – Landshut
- Wasserwirtschaftsamt - Landshut
- Landratsamt Landshut – Abt. Wasserrecht
- Landratsamt Landshut – Abt. Gesundheitswesen

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Städteplaners ohne Erinnerung zur Kenntnis.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.05.2026
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern vom 27.04.2026
- Bayernets GmbH vom 17.04.2026
- Kreisjugendring vom 27.04.2026
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 13.05.2026
- Regionaler Planungsverband Region 13 vom 21.04.2026
- Stadtwerke Landshut vom 20.04.2026
- Zweckverband Wasserversorgung – Isar Vils vom 08.01./21.04.2026
- Landratsamt Landshut – Abt. Bauleitplanung vom 04.05.2026
- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Naturschutzbehörde vom 18.05.2026
- Stadt Landshut – Amt f. Stadtentwicklung/Stadtplanung vom 16.04.2026
- Gemeinde Eching vom 12.05.2026
- Gemeinde Vilsheim vom 22.04.2026
- Gemeinde Kumhausen vom 11.05.2026

Beschluss:

Vorgenannte Stellungnahmen werden ohne Erinnerung zur Kenntnis genommen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

- Bayerischer Bauernverband vom 13.05.2026

Stellungnahme:

"Das Planungsgebiet grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf Emissionen wird bereits in den textlichen Hinweisen eingegangen.

Zudem befinden sich landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet. Von diesen können ebenfalls Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Im immissionsfachlichen Gutachten wird bereits der Einfluss der Geruchsemissionen der Betriebe auf das Plangebiet untersucht. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass ein Emissionsschwerpunkt aus den drei angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben gebildet wurde. Wir bitten diesbezüglich um eine Ergänzung.

Wir bitten Sie, o. g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen."

Leider können wir bei den aktuellen Unterlagen keine Berücksichtigung unserer Stellungnahme feststellen. Es wurde versäumt, beim Immissionsgutachten

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

einen Emissionsschwerpunkt aus den drei angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben zu bilden.

Wir bitten nochmals dringend um Berücksichtigung unseres Einwandes und Ergänzung.

Beschluss:

Die Stellungnahme ergeht zur Kenntnis. Im vorliegenden Geruchsgutachten wurde eine Ausbreitungsrechnung nach dem Stand der Technik durchgeführt. Hierbei werden sämtliche relevanten Geruchsquellen der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe lagegenau erfasst und ihre gemeinsamen Auswirkungen auf das Plangebiet berechnet. Die vom Einwender angeregte Bildung eines Emissionsschwerpunktes ist Bestandteil vereinfachter Abstandsmethoden, kommt bei der angewandten Ausbreitungsrechnung jedoch nicht zur Anwendung und ist fachlich nicht erforderlich.

Die Aussagen und diesbezügliche Würdigung haben bereits im ersten Verfahrensschritt stattgefunden. Eine Änderung der Planung hat sich seitdem nicht ergeben.

Eine Ergänzung des Gutachtens ist daher nicht notwendig.

Ja: 15 Nein: 1 Anwesend: 16

- Bayernwerk Netz GmbH vom 17.12.2025

Stellungnahme:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 17.12.2025 TOAP Fe 16270, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Bayernwerk Netz GmbH verweist auf das Schreiben vom 17.12.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung. Dies wurde bereits im Zuge des Vorentwurfsverfahrens vollumfänglich berücksichtigt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

- Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung – rechtl. Teil vom 30.04.2026

Stellungnahme:

Zu 2.1:

Durch die Stellungnahme vom 29.12.2025 wurden Sie bereits darauf hingewiesen, dass § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO die Gemeinde nicht zu Festsetzungen der zulässigen Grundfläche für einzelne Anlagentypen ermächtigt, sondern eine einheitliche Festsetzung für alle baulichen Anlagen verlangt (siehe Leitsatz des Urteils des BVerwG vom 16.09.2025 -4 CN 2.24). Für eine

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

Differenzierung nach Anlagentypen findet sich keine Grundlage.

Diese Festsetzung wurde nun angepasst und es wird nur noch eine Grünfläche für das Gebäude festgesetzt. Die Grundfläche für die Nebenanlagen wird nun über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO geregelt. Diese Überschreitungsregelung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Grundflächenzahl bzw. die Verhältniszahl und nicht auf das Summenmaß.

Die Gemeinde muss sich entscheiden, ob die Grundfläche über eine Grundflächenzahl (z. B. 0,3) oder über ein Summenmaß (z. B. 210 m²) festgesetzt wird.

Im Falle der Festsetzung über die Grundflächenzahl, gilt die Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO. Die zulässige Überschreitung um bis zu 50 v.H. knüpft an die sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl an und ermöglicht für die in Satz 1 genannten Anlagen deren Überschreitung um 50 v. H. (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker BauNVO § 19 Rn. 20).

Im Falle der Festsetzung über ein Summenmaß bzw. eine Quadratmeterzahl, müssen alle baulichen Anlagen in dieser Summe enthalten sein. D. h. es gibt keine Überschreitungsregelung bzw. ist diese Überschreitung ebenso bereits in der Quadratmeterzahl/Summe enthalten. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 BauNVO verlangt schon nach seinem Wortlaut, dass die Größe der Grundfläche für alle bauliche Anlagen festgesetzt wird. Aus diesem Grund ist eine Überschreitungsregelung gar nicht möglich.

Der Hinweis unter 2.1 ist nicht durch § 19 BauNVO abgedeckt.

Es könnte beispielsweise eine Gesamtsumme der Grundfläche von 210 m² festgesetzt werden.

Beschluss:

Die Anmerkungen der Fachbehörde im Hinblick der Festlegung der Grund- und Geschossflächen im vorliegenden Bebauungsplan ergehen zur Kenntnis. Hierzu nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung:

Aufgrund der rechtlich zu berücksichtigen Vorgaben in Bezug auf die Festlegung von verbindlichen Flächenangaben der Grundfläche (GR) gemäß BauNVO, werden die Aussagen unter Ziffer 2.1 der Festsetzungen durch Text wie folgt ergänzt bzw. umformuliert:

Die zulässige GR wird von 140 m² im EG auf insgesamt 210 m² erhöht und somit werden die Gesamtflächen für Nebenanlagen in die Flächen, wie vom Gesetzgeber verlangt, in die Angaben im B-Plan miteingerechnet.

Der hinweisende Absatz nach der Tabelle entfällt.

In der Begründung wird unter Punkt 9.1 – Maß der baulichen Nutzung noch ergänzend erläutert, dass sich die festgesetzte GR auf alle Gebäude und baulichen Anlagen in einer Gesamtfläche von max. 210 m² erstreckt.

Darin sind das Hauptgebäude, sowie sämtliche Nebenanlagen, Zugänge, Stellplätze sowie deren Zufahrten in die Berechnung mit einzurechnen.

An den bis dato in der Planung festgesetzten Flächen als Obergrenzen ändert sich somit im Ergebnis nichts. Die Planunterlagen werden, wie vorgenannt beschrieben redaktionell ergänzt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Immissionsschutz vom 15.05.2026

Stellungnahme:

Zur Absicherung der Verträglichkeit des im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehenen allgemeinen Wohngebiet (WA) des Bebauungsplanes „Obergolding Keilberg-Überarbeitung Neu“ und die darauf einwirkenden Geruchsmissionen der Mastschweineanlage auf Flurnummer 467 wurde neben einer überschlägigen Geruchsprognose nach der VDI 3894 Blatt 2 durchgeführt. Ein Gutachten zur Luftreinhaltung der Firma IFB Eigenschenk (Projekt Nr. 2025-1007605 vom 01.07.2025) vorgelegt. Das Gutachten scheint plausibel.

Nach den Ergebnissen des Luftreinhaltungsgutachten tritt die höchste Geruchsbelastung an den östlichen Randbereichen auf, die die geringste Entfernung zur Rinderhaltung aufweisen. Der maßgebliche Immissionswert von 10 % der Jahresstunden wird auf fast allen Parzellen des Plangebietes eingehalten. Eine Ausnahme bilden die Flurstücke 470/20 und 470/22 in denen es mit bis zu 12 % der Jahresstunden zu Überschreitungen des maßgeblichen Immissionswertes für Wohngebiete kommt. Nach der Nr. 3.1 Absatz 5 des Anhang 7 der TA-Luft handelt es sich hierbei um eine sog. Gemengelage. Da östlich an das Plangebiet angrenzende Bereiche die Gebietseinstufung eines Dorfgebietes aufweisen, ist eine Zwischenwertbildung zwischen den WA und MD möglich. Dadurch kann der maßgebliche Immissionswert für die geplante Ausweisung auf einen Wert zwischen 10 - 15 % der Jahresstunden erhöht werden. Dafür sprechen die Ortsüblichkeit sowie die Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Nutzungen länger bestehen, als das geplante allgemeine Wohngebiet. Somit führen die vorhanden, emittierenden landwirtschaftlichen Nutzungen, welche schon länger bestehen, als die im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbebauung zu einer Minderung der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung (vgl. LAI - Kommentar zu Anhang 7 der TA-Luft, Ortsüblichkeit). Es kann daher konstatiert werden, dass die vorliegende Gemengelage eine Zwischenwertbildung von bis zu 13 % der Jahresstunden als maßgeblichen Immissionswert für das Plangebiet ermöglicht. Dieser Immissionswert von 13 % der Jahresstunden kann auf allen Parzellen und auch der Randbereiche des gesamten Plangebiets eingehalten werden.

Bezugnehmend auf den in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) verankerten Vorsorgegrundsatz ist anzumerken, dass die auf das Plangebiet einwirkenden Tierhaltungsbetriebe durch das geplante Vorhaben nicht zusätzlich zu ihrer Entwicklungsfähigkeit beschränkt werden. Es befinden sich im Wirkungsbereich der Tierhaltungsbetriebe bereits mehrere Wohnnutzungen (Flur-Nrn. 471, 465 und 498/3) mit einer höheren Geruchsbelastung, sodass eine betriebliche Weiterentwicklung bereits durch diese Bestandsgebäude limitiert wird.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist das beantragte Vorhaben als genehmigungsfähig einzustufen. Zur Absicherung sollen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Vorschriften zur Lüftung von neu errichteten Wohngebäuden festgesetzt werden. Die Frischluftansaugung ist dabei an der den emittierenden Betrieben abgewandten Seite des jeweiligen Gebäudes zu installieren.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das vorgelegte immissionsschutzfachliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Geruchsmissionswerte unter Berücksichtigung der örtlichen Gemengelage im Plangebiet innerhalb des zulässigen Rahmens liegen. Die Planung ist

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

damit aus immissionsschutzfachlicher Sicht als verträglich einzustufen. Die Gemeinde schließt sich dieser Bewertung an. Das Gutachten enthält keine verbindlichen Vorgaben zur Umsetzung baulicher Maßnahmen, sondern spricht lediglich eine Empfehlung zur Anordnung einer Frischluftansaugung aus. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der Lage der Geruchsimmissionen im Bereich der Gemengelage sieht die Gemeinde von einer verbindlichen Festsetzung im Bebauungsplan ab. Eine Regelung zur technischen Gebäudeausführung ist städtebaulich nicht erforderlich und bleibt daher der Bauausführung des jeweiligen Bauwerbers im Einzelfall überlassen.

Ja: 15 Nein: 1 Anwesend: 16

- Landratsamt Landshut – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat vom 19.04.2026
Stellungnahme:
Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist die Löschwasservorhaltung auf Grund der Ausweisung eines WA nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 48 m³/h auf 2 h anzusetzen. Dies ist nach der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 11 „Brandschutz“ nicht erfüllt. Der im Bebauungsplan dargestellte Löschwasserteich kann hierzu angerechnet werden, so er die Voraussetzungen (Feuerwehruzufahrt, ganzjährige vorgehaltenes nötiges Volumen, eisfreie Entnahmemöglichkeit...) als **Löschwasserteich** erfüllt. Die Anforderungen an Entfernungen bzw. Abständen von Löschwasserentnahmestellen sind ebenfalls einzuhalten. Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Plangebiet umfasst überwiegend bereits bebaute und erschlossene Grundstücke. Mit der vorliegenden Planung erfolgten im Wesentlichen eine Neuordnung und geringfügige Erweiterung der bestehenden baulichen Entwicklung. Der im Plangebiet vorhandene Löschwasserteich besteht bereits und dient der Löschwasserversorgung des Gebietes.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung einschließlich der Einhaltung der brandschutzrechtlichen Anforderungen ist unabhängig vom Bebauungsplan im Rahmen der bestehenden und zukünftigen Erschließung gewährleistet bzw. nachzuweisen. Der vorhandene Löschwasserteich kann hierbei berücksichtigt werden, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Begründung wird dahingehend redaktionell ergänzt. Die Belange des Brandschutzes wurden bei der Planung berücksichtigt. Ein planerischer Änderungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 21.04.2026
Stellungnahme:
Die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obergolding Keilberg - Überarbeitung Neu“, um den Siedlungsbereich Keilberg städtebaulich neu zu ordnen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den Bereich bereits größtenteils als Allgemeines Wohngebiet dar. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 12.01.2026, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

geplanten Vorhaben, bereits Stellung genommen und dabei keine Bedenken geäußert.

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben, die Stellungnahme ergeht daher zur Kenntnis. Der Bitte zur Zusendung der Unterlagen in digitaler und analoger Form nach Inkrafttreten des Bauleitplanes wird durch die Verwaltung der Gemeinde Tiefenbach nachgekommen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

TOP 3 Vollzug des BauGB; Satzungsbeschluss Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Obergolding Keilberg - Überarbeitung Neu

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde Fritz Bauer vom Ingenieurbüro KomPlan eingeladen. Der Bebauungsplanentwurf (Endfassung) wurde dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Nach Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit unter TOP 2 im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB stellt Bürgermeisterin Maier den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Obergolding Keilberg – Überarbeitung Neu dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vom Planungsbüro KomPlan gefertigten Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Obergolding Keilberg – Überarbeitung Neu (Projektnr. 24-1633_BBp) in der heutigen Fassung (23.06.2026) mit der dazugehörigen Begründung in der heutigen Fassung (23.06.2026) als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

Ja: 15 Nein: 1 Anwesend: 16

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Vierspänners mit einem Carport, einer Garage und sechs Stellplätzen auf der Fl.Nr. 1706/6 und Fl.Nr. 1709 der Gemarkung Tiefenbach, In der Point 26**Sachverhalt:**

Bereits im Februar 2023 wurde für o.g. Grundstück eine Bauvoranfrage für einen Vierspänner gestellt, welcher der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt hat. Dem im September 2024 eingereichten Bauantrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.10.2024 das gemeindliche Einvernehmen verweigert und mit Schreiben vom 11.02.2025, AZ 41S-1413-2024-BAUG erging durch die Baugenehmigungsbehörde - Landratsamt Landshut ein entsprechender Ablehnungsbescheid.

Die Gemeinde Tiefenbach wurde nunmehr mit Schreiben vom 16.04.2026 durch die Baugenehmigungsbehörde - Landratsamt Landshut gebeten, mitzuteilen, ob für vorstehendes Vorhaben die Zustimmung nach § 36a BauGB erteilt werden kann.

Die von der Baugenehmigungsbehörde bereit gestellten Bauvorlagen wurden dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Nachverdichtung ist ein vollunterkellertes Vierspänner mit 2 Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoss, mit je einer Wohneinheit, geplant. Jeder Wohneinheit stehen gemäß Stellplatzverordnung der Gemeinde Tiefenbach 2 Stellplätze zur Verfügung.

Für die Erschließung an das öffentliche Kanalsystem sind 3 neue Hausanschluss-schächte, sowie neue Anschlüsse an den gemeindlichen Mischwasserkanal geplant. Der bestehende Revisionsschacht soll für den vierten Anschluss verwendet werden. Lt. vorläufigem Entwässerungsplan erfolgt die Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser über drei Sickerschächte. Für die beiden Mittelhäuser muss bei Grundstücksverkauf eine Dienstbarkeit für den Zusammenschluss der Regenentwässerung veranlasst werden. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Zum vorliegenden Antrag für die Errichtung einer Hausgruppe im B-Plan-Gebiet „Point II“, wurde vom Städteplaner Fritz Bauer folgende städtebauliche Beurteilung eingeholt:

Sachlage:

Das betreffende Grundstück liegt im Innerortsbereich von Tiefenbach und befindet sich dort innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Point II“. Gegenwärtig ist das Grundstück als Baulücke ohne Baubestand zu beurteilen.

Das ursprünglich vorhandene Einzelwohnhaus wurde zwischenzeitlich abgebrochen.

Die Grundstücksfläche beträgt ca. 1.150 m². Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für das Grundstück mit der Parzellennummer 21 eine Bebauung in der Bauweise mit Erdgeschoss und Obergeschoss (E+I) vor. Die überbaubaren Flächen erstrecken sich dabei ausschließlich auf den nördlichen Teilbereich des Grundstückes, da die Restfläche des Grundstückes unterhalb einer Mittelspannungsfreileitung zu liegen kam und hierdurch in seiner baulichen Entwicklung stark eingeschränkt war. Zwischenzeitlich existiert diese Leitungstrasse jedoch nicht mehr. Diese wurde zwischenzeitlich in diesem Siedlungsbereich gänzlich zurückgebaut.

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

Fachliche Beurteilung:

Der Antragsteller beabsichtigt nun eine bauliche Nachverdichtung in Form einer Hausgruppe mit insgesamt 4 Reihenhäusern für zusammen 4 Wohneinheiten, je Reihnhaus 1 Wohnung.

Die Bauweise erstreckt sich dabei mit den geplanten Wohneinheiten auf 3 Ebenen in der Bauweise Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss (E+I+D). Die zulässige Wandhöhe mit max. 6,50 m wird jedoch eingehalten, da für das DG kein Vollgeschoss beantragt wird.

Je Reihnhaus werden zudem 2 Stellplätze errichtet.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung werden darüber hinaus 3 Abweichungen als erforderliche Befreiungen gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan beantragt für das Baufenster, die Firstrichtung sowie der Dachgeschossnutzung.

Die gesamten Bauantragsunterlagen liegen der Gemeinde nun zur Stellungnahme vor.

Ergebnis

Aus städtebaulichen Gründen kann einer baulichen Nachverdichtung am betreffenden Grundstück in der vorliegenden Form durchaus zugestimmt werden. Im Umfeld des Grundstückes befinden sich bereits ähnliche Vorhaben. Ebenso wurden angrenzend Nachverdichtungsmöglichkeiten in der jüngsten Vergangenheit umgesetzt. Im Ergebnis kann daher unter Berücksichtigung dieser Umstände dem Vorhaben zugestimmt werden.

Da für das gesamte Grundstück als klassische Baulücke eine vollständige verkehrliche sowie infrastrukturelle Erschließung vorhanden ist und sich die beantragte bauliche Entwicklung problemlos in das bauliche Umfeld integrieren lässt, kann bei diesem Vorhaben die Anwendung des § 246e BauGB (Bauturbo) in Erwägung gezogen werden. Den Grundsätzen einer baulichen Nachverdichtung im Innenbereich kann städtebaulich, ebenso wie den planungsrechtlichen Anforderungen, entsprochen werden.

Bauordnungsrechtlich liegen ebenfalls keine Beeinträchtigungen vor. Die Nachbarnunterschriften liegen zudem entsprechend vor.

Beschluss:

Aus Sicht des Gemeinderats ist das Vorhaben, wie vorstehend von Städteplaner Fritz Bauer auch ausgeführt, mit den Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Gemeinde vereinbar. Die Zustimmung für vorstehenden Bauantrag wird daher gemäß § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB unter der Bedingung erteilt, dass sich der Vorhabensträger durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderung (z.B. Erschließung, Bauverpflichtung etc.) einzuhalten. Dieser ist in Absprache mit der Baugenehmigungsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung mit der Gemeinde zu schließen.

Folgenden beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Point II Deckblatt 4“ stimmt der Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 3 BauGB zu.

- Überschreitung der Baugrenzen
- Firstrichtung um 90° gedreht
- Planliche Festsetzung zul.: 1+D, geplant: Hausgruppe mit II Vollgeschossen

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

- Dachneigung zul. bei I+D: 34°- 42°, bei II Vollgeschossen 28°-38°, geplant: 36°
- Dachgauben zul.: ab 35°, geplant: 8 Dachgauben (2 Gauben pro Wohneinheit)
- Kniestock zul. bei I+D max. 0,70 m, bei II Vollgeschossen unzulässig (zul. nur konstruktiver Dachfuß bis max. 40 cm), geplant: Kniestock mit einer Höhe von 90 cm (gemessen von OK Rohdecke OG bis Schnittpunkt Außenkante Dachfläche)
- Wandhöhe zul. bei I+D max. 4,50 m, bei II Vollgeschossen max. 6,50 m, geplant: 6,50 m
- Anzahl der Wohneinheiten: zul. Einzelhaus 2 WE, geplant bei Hausgruppen 1 WE pro Gebäude (insgesamt 4 WE)
- Garagen: zul. Dach Form, -Deckung und -Neigung: Anpassung an Hauptgebäude, geplant: Flachdach mit extensiver Begrünung

Ja: 11 Nein: 5 Anwesend: 16

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung; Errichtung einer Maschinenhalle für landwirtschaftliche Maschinen, Heu- und Strohlager und 3 Stellplätze auf der Fl.Nr. 1162 Gemarkung Tiefenbach, Kühberg - Aign

Sachverhalt:

Die Gemeinde Tiefenbach wurde mit Schreiben vom 12.06.2026 durch die Baugenehmigungsbehörde - Landratsamt Landshut aufgefordert, für vorstehendes Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben.

Für beantragtes Bauvorhaben liegt bereits ein genehmigter Vorbescheid vom 11.02.2026 (AZ 41S-1107-2025-VORB) mit den Abmessungen 12,0 m x 24,0 m vor.

Geplant ist nunmehr die Errichtung einer Maschinenhalle 12,0 x 25,0 m mit 4,0 m Vordach und 3 Stellplätzen. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist über eine Regenwasser Sickermulde auf der nordwestlichen Gebäudeseite geplant.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich. Die Nachbarnunterschriften liegen vollständig vor.

Die Privilegierung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forstwirtschaft Abensberg-Landshut geprüft.

Die vorliegenden Antragsunterlagen wurden dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Vorstehendem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

TOP 6 Antrag auf Vorbescheid; Ersatzbau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf den Fl.Nrn. 140 und 140/1 Gemarkung Ast, Hauptstraße 101

Sachverhalt:

Die Gemeinde Tiefenbach wurde mit Schreiben vom 11.06.2026 durch die Baugenehmigungsbehörde - Landratsamt Landshut aufgefordert, für vorstehendes Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben.

Geplant ist der Ersatzbau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle 12,0 m x 25,0 m. Die Fläche der neuen Lagerhalle soll dabei von 210 m² auf 300 m² vergrößert werden. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich. Eine etwaige Privilegierung wird durch das Landratsamt Landshut geprüft. Für die Verwirklichung des Vorhabens ist eine Abstandsflächenübernahmeerklärung erforderlich.

Die vorliegenden Antragsunterlagen wurden dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Vorstehendem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 7 Mobilfunkstandort; Deutsche Telekom Technik GmbH, Suchkreis_MY7823_LA-Tiefenbach-Süd_MY7823

Sachverhalt:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit E-Mail vom 02.06.2026 mitgeteilt, dass Sie auf der Suche nach einem neuen Mobilfunkstandort ist. Um ihren Kunden ein besseres Netz in der Gemeinde anbieten zu können, wird ein neuer Mobilfunkstandort benötigt, so die Deutsche Telekom.

Die hierzu vorliegenden Unterlagen zur Suchkreisermittlung wurden dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der gekennzeichnete Suchbereich den idealen Ort für eine neue Sendeanlage in der bestehenden Netzstruktur der Deutschen Telekom zeigt. Die Gemeinde kann im Bereich des markierten Suchgebiets innerhalb von acht Wochen Standortvorschläge machen. Hierzu können kommunale Gebäude oder Plätze benannt werden. Die Vorschläge werden seitens der Deutschen Telekom ergebnisoffen geprüft und bei funktechnischer und wirtschaftlicher Eignung bevorzugt betrachtet.

Im vorstehenden Suchgebiet des Versorgungsradius befindet sich der 2026 in Betrieb genommenen Vodafone Funkmast. Nach Angaben von Vantage Towers ist der Vodafone Mast für alle 3 Netzbetreiber ausgelegt.

Seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH wurde bereits 2025 eine Entwurfsplanung zur Neuerrichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Gelände des gemeindlichen Bauhofes angefertigt. Durch die Inbetriebnahme des Sendemastes in

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

Unterbachham könnte der Vodafone Mast durch die Deutsche Telekom mitgenutzt werden.

Beschluss:

Im dargestellten Suchgebiet verfügt die Gemeinde Tiefenbach über keine kommunalen Gebäude oder Plätze die benannt werden könnten. Die Gemeinde Tiefenbach würde die Nutzung des bereits bestehenden Vodafone Mast durch die Deutsche Telekom im genannten Suchkreis befürworten. Somit könnte der derzeit geplante Standort zur Aufstellung der Mobilfunkanlage auf dem Gelände des gemeindlichen Bauhofes gegebenenfalls entfallen.

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

TOP 8 Hausnummernzuteilung Baugebiet "Ast - Bielerfeld Erweiterung III"**Sachverhalt:**

Die Erschließung des Baugebietes „Ast – Bielerfeld Erweiterung III“ befindet sich in der Endphase, sodass die Vergabe der Hausnummerierung / Straßenbezeichnung, entsprechend der Satzung über die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Tiefenbach festgelegt werden muss. Die Hausnummerierung wird zudem von den öffentlichen Versorgungsträgern bereits zum jetzigen Zeitpunkt benötigt.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 17.02.2004 wurde beschlossen, eine künftige mögliche Erweiterung des Baugebietes „Ast – Bielerfeld“ in die bestehende Hausnummerierung mit einzubeziehen.

Aktuell gestaltet sich die Hausnummernzuteilung wie folgt:

Haus-Nr.	Fl.Nr.	zugeteilt am
1	132/5	30.06.1993
2	130/8	27.02.1992
3	130/10	18.05.1994
4	130/5	21.01.1998
5	130/11	21.09.1998
6	130/7	06.08.1992
7	130/12	30.06.1993
8		
9		
10		
11		
12	130/3 Teifl.	24.08.2015
13	130/13	30.03.2005
14		
15	130/14	21.04.2008
16		
17	130/15	21.12.2004
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24	130/16	21.05.2004
25		
26	130/17	21.05.2004
27		
28	130/18	30.03.2004

Zuteilungsstandort bereits festgelegt

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

In folgendem Lageplan ist eine mögliche Hausnummerierung dargestellt:



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, abweichend von der Satzung über die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Tiefenbach, unter Einarbeitung der eben durchgeführten Änderungen die im folgenden Lageplan (Stand 23.06.2026) dargestellte Hausnummerierung im künftigen Baugebiet „Ast - Bielerfeld Erweiterung III“.



Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 9 Beschlussfassung über die örtliche Kindergartenbedarfsplanung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**Sachverhalt:**

Die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Tiefenbach wurde durch die Finanzabteilung, in Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht Frau Königer vom Landratsamt Landshut, Sachgebiet 55 Kinder- / Jugend- und Familienförderung, erarbeitet. Die hierzu erarbeiteten Unterlagen (Bedarfsplanung etc.) wurden dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Aktuell werden in den Einrichtungen der Gemeinde Tiefenbach 165 Kindergartenplätze, 62 Krippenplätze und 50 Plätze der Mittagsbetreuung (14.00 Uhr) zur Verfügung gestellt.

30 Kinder aus Tiefenbach besuchen als Gastkinder den Hort Edelstein in Kronwinkl/Eching
(40 Kinder ab Sept. 2026).

Künftiger Bedarf U3 Kinder 2027-2030: 53 (gleichbleibend)

Künftiger Bedarf Ü3 Kinder 2027-2030: 167 (Mittelwert)

Künftiger Rechtsanspruch Schulkinder 2027:

110 Kinder (1.+2. Klasse), 2028: 140 Kinder (1.+ 2.+ 3. Klasse)

Künftiger Rechtsanspruch aller Grundschulkinder ab 2029-2035: 160 Kinder (Mittelwert)

Die Betriebserlaubnis für die Turnraumgruppe der Bachstrolche in Tiefenbach läuft zum 31.8.2027 aus.

Die Betriebserlaubnis für die Naturgruppe läuft ebenfalls zum 31.8.2027 aus.

In Summe fehlen damit künftig 38 Kindergartenplätze. Dieser Bedarf muss aber weiterhin gedeckt werden (Angebot künftig 127 Kinder, Bedarf 167 Kinder). Es müssen Maßnahmen zur künftigen Bedarfsdeckung ergriffen werden.

Folgende Lösungen wären denkbar:

1. die Fehlbelegung der Spatzengruppe in St. Georg Ast von 12 Krippenkindern kann aufgehoben werden, um damit wieder 25 Kindergartenplätze zu schaffen.
2. die Betriebserlaubnis der Naturgruppe wird auf die Gemeinde Tiefenbach übergehen und an die Bachstrolche angegliedert werden. Damit können weitere 20 Kindergartenplätze geschaffen werden.

Der Bedarf von rechnerisch prognostizierten 53 Krippenkindern soll bei dem künftigen Angebot von nur noch 50 Plätzen über umliegende Gemeinden, z.B. Kumhausen abgedeckt werden, da Praxisbeispiele aus der Umgebung den bereits deutlichen Rückgang der Anmeldungen von Krippenkindern belegen (z.B. Neubau über Bedarf in Buch am Erlbach und in Kumhausen).

Aufgrund der hohen Schülerzahlen in 2027 (Corona Jahrgang) und dem Jahr für Jahr steigenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung kann der Bedarf für die Gemeinde Tiefenbach durch den Hort Edelstein in Eching nicht mehr gedeckt werden. Hierzu sollte in der Gemeinde Tiefenbach ein neues Angebot geschaffen werden, welches auch eine Ferienbetreuung abdeckt.

2027: 60 zusätzliche Kinder mit Betreuungsanspruch

=> bei empfohlener Betreuungsquote von 80%: 48 Plätze

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

2028: 90 zusätzliche Kinder mit Betreuungsanspruch
=> bei empfohlener Betreuungsquote von 80%: 72 Plätze
2029: 110 zusätzliche Kinder mit Betreuungsanspruch
=> bei empfohlener Betreuungsquote von 80%: 88 Plätze

Es soll geprüft werden, ob zusätzliche 50 Kinder in 2027 in anderen Räumlichkeiten, wie z.B. der Jakobuskirche in Ast, bis 16.00 Uhr betreut werden können. Die Gemeinde muss sich entscheiden, ob neben einer verlängerten Mittagsbetreuung, auch ein Hortangebot geschaffen werden soll. Hortplätze unterliegen dem BayKiBiG und erhalten eine höhere Förderung pro Kind, pro Buchungszeit. Hortplätze verlangen aber höher qualifiziertes Personal. Vermehrt auffällige und von Behinderung betroffene oder bedrohte Kinder erfordern aber auch eine hoch qualifizierte Betreuung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erkennt die vorliegende Bedarfsplanung an. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Frau Köninger vom Landratsamt Landshut, nach Lösungen zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze zu suchen.

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 10 Informationen der Bürgermeisterin und Anfragen aus dem Gemeinderat

TOP 10.1 Antrag Bürgerliste Gemeinde Tiefenbach e.V. bezüglich Aussprache über den am 17.03.2026 gefassten Beschluss hinsichtlich der Errichtung eines Dirt-Bike-Parks

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Maier teilt dem Gemeinderat mit, dass sie vorstehenden Antrag nicht auf die öffentliche Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung gesetzt habe, da ohnehin im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung ein Tagesordnungspunkt zur geplanten Errichtung eines Dirt-Bike-Parks vom Gemeinderat abzuarbeiten ist.

Die Gemeinderäte der Bürgerliste Tiefenbach e.V. sehen den Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2026 in dem Architekt Frank Siegmund drei mögliche Varianten vorgestellt hat und sich der Gemeinderat für die Realisierung der kleinen Variante mit Kosten in Höhe von 40.519,50 € laut Kostenzusammenstellung entschieden hat, äußerst kritisch. U.a. stellt Gemeinderat Reusch die Frage, warum man für die Errichtung eines Dirt-Bike-Parks keinen Profi zu Rate gezogen habe und welche Fachkompetenz Architekt Frank Siegmund hinsichtlich der Errichtung eines Dirt-Bike-Parks vorweisen könne. Er habe mit Simon Moratz, Inhaber der Firma SenderParks gesprochen. Dieser baut deutschlandweit Dirt-Bike-Parks und sieht zwar die geplante unbefestigte Anlage für nutzbar, allerdings habe eine befestigte Anlage mit entsprechenden Wegedeckenausbau hinsichtlich der Nutzbarkeit auch bei schlechter Witterung deutliche Vorteile. So müsse bei Regenfällen eine unbefestigte Anlage mehrere Tage gesperrt werden. Langfristig gesehen verursache eine unbefestigte Anlage mehr Pflegearbeiten.

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 23.06.2026

Bürgermeisterin Maier stellt klar, dass Architekt Frank Siegmund mit der Planung und Errichtung des Dirt-Bike-Parks beauftragt sei. Dieser habe einen detaillierten Eingabeplan erstellt, der von der Baugenehmigungsbehörde – Landratsamt Landshut genehmigt und nun im weiteren Verlauf umgesetzt werden soll. Hierzu steht Architekt Siegmund, im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung laut seinen Aussagen auch in regem Austausch mit Fachfirmen, so Bürgermeisterin Maier. Bezüglich des Wegedeckenausbaus wurde bei Architekt Siegmund bereits angeregt, dies in den zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen optional anbieten zu lassen. Im Übrigen, so Bürgermeisterin Maier, möchte sie in Kürze, die sich losgelöst von der Gemeinde gebildete und ihr bisher unbekannte Arbeitsgruppe Dirt-Bike-Park kennenlernen. Dabei soll es auch darum gehen wer aus diesem Kreis fester Ansprechpartner ist und sich nach Errichtung des Dirt-Bike-Parks um diesen auch kümmert und betreut.

Anwesend: 17

TOP 10.2 Anschaffung von Sonnensegel für die Kita Bachstrolche**Sachverhalt:**

Bürgermeisterin Maier teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Kita Bachstrolche Sonnensegel beschafft werden müssen. Es wurden drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Von den zu Abgabe aufgeforderten Firmen gaben zwei Firmen ein Angebot ab. Der Auftrag wurde an die wirtschaftlich annehmbarste Firma Strasser Markisen GmbH aus 84030 Landshut zum Angebotspreis von 7.297,70 € erteilt. Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2026 unter Haushaltsstelle 1.4641.9350 zur Verfügung.

Anwesend: 17

TOP 10.3 Umleitung über die Gemeinde Tiefenbach (LA 17 und LA 27) wegen Straßensanierungsarbeiten an der Veldener Straße in Landshut**Sachverhalt:**

Bürgermeisterin Maier teilt dem Gemeinderat mit, dass die Straßensanierungsarbeiten voraussichtlich bis zum 31.08.2026 andauern werden. Der Wunsch zahlreicher Anwohner nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km im Bereich der Ortsteile Tiefenbach und Zweikirchen wurde an die für Kreisstraßen zuständige Abteilung im Landratsamt Landshut herangetragen. Leider gibt es diesbezüglich rechtlich keine Handhabe. Der ebenfalls kontaktierte Landrat hat zugesichert, nochmals Rücksprache mit der zuständigen Abteilung zu halten. Als weitere Maßnahme seitens der Gemeinde wurden für die Ortsteile Tiefenbach und Zweikirchen verstärkte Verkehrskontrollen durch den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung angemeldet.

Anwesend: 17

TOP 10.4 Gründung einer gemeindlichen WhatsApp-Gruppe für Gemeinderäte als Mitteilungsplattform

Sachverhalt:

Gemeinderat Reusch regt an, durch die Verwaltung für die Gemeinderäte einen WhatsApp-Kanal als Mitteilungsplattform einzurichten, um auf kurzem und schnellem Weg Informationen, Termine etc. austauschen zu können. Als Vorbild, so Gemeinderat Reusch, könne die Gemeinde Eching dienen. Seitens der Verwaltung wird hierzu angemerkt, dass die Nutzung von WhatsApp auf einem Diensthandy mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Eine entsprechende Stellungnahme des externen gemeindlichen Datenschutzbeauftragten liegt diesbezüglich vor. Bürgermeisterin Maier sichert zu, zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, einen WhatsApp-Kanal von einem privaten Mobiltelefon einzurichten.

Anwesend: 17

TOP 10.5 Bewässerung der Obstbäume auf gemeindlichen Grünflächen

Sachverhalt:

Gemeinderätin Kapser regt an, den gemeindlichen Bauhof mit der Bewässerung der Obstbäume auf gemeindlichen Grünflächen zu beauftragen. Bürgermeisterin Maier wird mit dem gemeindlichen Bauhof Rücksprache halten, ob eine Möglichkeit besteht, die Bewässerung der Obstbäume durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll auch der Vorschlag von Gemeinderat Beck geprüft werden, die Bewässerung der Obstbäume an eine Firma zu vergeben.

Anwesend: 17

Ende: 21:15 Uhr

Manfred Tremmel
Schriftführer

Sigrid Maier
1. Bürgermeisterin